

# **GEMEINDE RIETHEIM**



## **Elternbeitragsreglement**

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Rietheim vom 16. Oktober 2017 erlässt der Gemeinderat Rietheim folgende Richtlinien:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Allgemein	<p><b>§ 1</b></p> <p>Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements. Es regelt Anspruch, Höhe und Umfang der Unterstützungsbeiträge der Gemeinde Rietheim an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.</p>
Geltungsbereich	<p><b>§ 2</b></p> <p><sup>1</sup>Das Elternbeitragsreglement hat Gültigkeit für folgende Betreuungsinstitutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kindertagesstätten und Tagesstrukturen, die über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde verfügen;</li><li>• Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.</li></ul> <p><sup>2</sup>Die Unterstützung von Spielgruppen ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsgesetzes bzw. dieses Elternbeitragsreglements.</p>
Zielsetzung	<p><b>§ 3</b></p> <p>Die Gemeinde Rietheim stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern ab 3 Monate bis zum Abschluss der Primarschule sicher und unterstützt Erziehungsberechtigte, die entsprechenden Kosten zu tragen.</p>
Anspruchsberechtigung	<p><b>§ 4</b></p> <p>Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Rietheim. Die Erwerbstätigkeit (Arbeitspensum) der Erziehungsberechtigten muss in Relation zum Betreuungsumfang und damit zur Anspruchsberechtigung stehen.</p>
Besondere Anspruchsberechtigung	<p><b>§ 5</b></p> <p>Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Rietheim, wenn eine Verfügung der Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt. Der Gemeinderat Rietheim ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.</p>

Rechtsanspruch	<p><b>§ 6</b></p> <p><sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selber zu organisieren. Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.</p>
Antragstellung	<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeindekanzlei ein. Das Antragsformular muss vollständig sowie wahrheitsgetreu ausgefüllt sein. Dem Antrag müssen alle notwendigen Unterlagen beigelegt sein. Vorsätzlich falsch und/oder unzureichend gemachte Angaben können zu einem Leistungsausschluss führen.</p> <p><sup>2</sup>Die Beantragung muss jährlich mit allen relevanten Unterlagen (idealerweise nach Erhalt der neuen definitiven Steuererklärung) eingereicht werden. Im Falle einer Unterstützung gilt diese für maximal ein Jahr. Anschliessend muss ein neuer Antrag eingereicht werden. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.</p> <p><sup>3</sup>Mit dem Antrag wird den Verwaltungsabteilungen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Rietheim notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.</p> <p><sup>4</sup>Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.</p> <p><sup>5</sup>Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.</p>
Massgebendes Einkommen	<p><b>§ 8</b></p> <p><sup>1</sup>Das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten bildet neben dem Arbeitspensum die wichtigste Berechnungsgrundlage für potentielle Unterstützungsbeiträge. Es ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 20% des steuerbaren Vermögens;</li><li>• Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;</li><li>• Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen;</li><li>• Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden;</li><li>• Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA).</li></ul> <p><sup>2</sup>Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, ist diese älter als zwei Jahre oder haben sich die Verhält-</p>

nisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet. Zudem müssen die Steuern regelmässig beglichen werden.

<sup>3</sup>Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde Rietheim im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und Budgetvorgaben der Gemeinde.

<sup>4</sup>Bei Personen,

a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern);

b) in eingetragener Partnerschaft;

c) in gefestigter Lebensgemeinschaft

leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

<sup>5</sup>Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

## **§ 9**

Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup>Die Berechnungsgrundlage erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss §8 dieses Reglements und anhand des Erwerbsspensums.

<sup>2</sup>Es werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt als der ermittelte Anspruch.

<sup>3</sup>Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Rietheim wird wie folgt berechnet:

Maximaler Tarif der Betreuungsinstitutionen

./. Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten

./. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./. Unterstützung von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Rietheim dient.

<sup>4</sup>Der Basisbeitrag beträgt 25% des Maximaltarifs und ist in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

## **§ 10**

Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 20%.

### § 11

Änderung der Verhältnisse

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet folgende Änderungen der Verhältnisse innerhalb von zwei Wochen der Gemeindekanzlei Rietheim zu melden:

- Änderung der Erwerbstätigkeit oder des Arbeitspensums;
- Änderung des massgebenden Einkommens bzw. Vermögens um mehr als 5%;
- Erhalt der neuen definitiven Steuererklärung;
- Änderung des Betreuungsumfanges;
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses;
- Wegzug aus der Gemeinde.

<sup>2</sup>Die angezeigten Meldungen ziehen gegebenenfalls Änderungen der subventionierten Leistungen aufgrund einer neuen provisorischen Berechnung nach sich. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung. Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen der Gemeinde Rietheim höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

<sup>3</sup>Die provisorische Berechnung gilt bis zum Zeitpunkt einer neuen definitiven Steuerveranlagung.

### § 12

Auszahlung

<sup>1</sup>Die finanzielle Unterstützung wird nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung der Betreuungseinrichtung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt (monatlich, quartalsweise, semesterweise oder jährlich).

<sup>2</sup>Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, kann die Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen. Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Rietheim zurückgefordert werden.

### § 13

Umfang der finanziellen Unterstützung

<sup>1</sup>Die Unterstützungsbeiträge der Gemeinde Rietheim beschränken sich auf nachfolgend gelistete Betreuungseinheiten. Einschreibe-, Eingewöhnungsgebühren, Transportkosten oder sonstige Zusatzkosten werden nicht durch die Gemeinde Rietheim subventioniert.

<sup>2</sup>Die Unterstützung orientiert sich an den aufgeführten Maximaltarifen. Sollten die Erziehungsberechtigten eine Betreuungseinrichtung wählen, deren Tarife höher sind, ist die Differenz zum Maximaltarif in jedem Fall von ihnen selbst zu tragen. Hier greift keine Subventionierung.

<sup>3</sup>Erziehungsberechtigte kommen für 25% der Betreuungskosten selbst auf (Basisbeitrag). Die Differenz zwischen dem Basisbeitrag und dem Maximaltarif wird entsprechend nachfolgender Tabelle anhand des massgebenden Einkommens subventioniert. Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen ab CHF 90'001 erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

### Kindertagesstätten

Betreuungseinheit	Maximaltarif	25% Basisbeitrag
Kita – ganzer Tag	CHF 110.00	CHF 27.50
Kita – halber Tag	CHF 75.00	CHF 18.75

### Tagesstrukturen

Betreuungseinheit	Maximaltarif	25% Basisbeitrag
Frühbetreuung	CHF 15.00	CHF 3.75
Mittagstisch	CHF 18.00	CHF 4.50
Halber Vor- oder Nachmittag	CHF 33.00	CHF 8.25
Ganzer Vor- oder Nachmittag	CHF 45.00	CHF 11.25
Ferienbetreuung ganztags	CHF 83.00	CHF 20.75

### Tagesfamilien\*

Betreuungseinheit	Maximaltarif	25% Basisbeitrag
Pro Stunde ohne Essen	CHF 8.90	CHF 2.23

\*Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.

### Subventionsstufen

Massgebendes Einkommen Gemäss §8	Elternbeitrag		Gemeindebeitrag
	Basisbeitrag	Anteil Restsumme	Anteil Restsumme
Bis CHF 30'000	25%	-	100%
CHF 30'001 – 40'000	25%	37%	63%
CHF 40'001 – 50'000	25%	49%	51%
CHF 50'001 – 60'000	25%	61%	39%
CHF 60'001 – 70'000	25%	73%	27%
CHF 70'001 – 80'000	25%	85%	15%
CHF 80'001 – 90'000	25%	97%	3%
Ab CHF 90'001	25%	100%	-

Die Subventionsstufen werden von der Gemeindeversammlung bestätigt. Der Gemeinderat kann bei Bedarf Änderungen empfehlen und vor der Gemeindeversammlung zur Abstimmung bringen. Die Maximaltarife der Betreuungseinheiten kann der Gemeinderat eigenständig gemäss Marktentwicklung und Teuerung anpassen.

Inkraftsetzung

**§ 14**

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 1. August 2018 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit der Inkraftsetzung werden auch alle übrigen, diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Anhänge

**§ 15**

Im Anhang des Elternbeitragsreglements ist ein Rechenbeispiel zur Veranschaulichung aufgeführt.

Rietheim, 16. Oktober 2017

**GEMEINDERAT RIETHEIM**

Der Gemeindeammann



Beat Rudolf

Die Gemeindeschreiberin



Melissa Hirt

Von der Einwohnergemeindeversammlung Rietheim beschlossen am 24. November 2017

## Anhang

### Rechnungsbeispiel:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag CHF 110.00. Damit ist der Maximaltarif nicht überschritten. Die Eltern haben ein massgebendes Einkommen von CHF 47'000.00 ohne steuerbarem Vermögen.

Basistarif 25% von Eltern selbst zu zahlen	CHF	27.50	
Offener Restbetrag zu CHF 110.00	CHF	82.50	
Gemeindebeitrag 51% der Restsumme	CHF	42.08	
Elternbeitrag 49% der Restsumme	CHF	40.42	
Gemeindesubvention	CHF	42.08	pro Tag
Die Eltern bezahlen in diesem Beispiel	CHF	67.92	pro Tag